

Allgemeine Verkaufsbedingungen der AIGO-TEC GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen und alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Fassung.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt. Auch mündliche Zusagen unserer Vertreter und Mitarbeiter sowie sonstige Vereinbarungen, auch Änderungen dieser Verkaufsbedingungen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung gültig.

II. Vertragsschluss und Leistungsbeschreibung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie können innerhalb von 14 Tagen angenommen werden. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir den Auftrag schriftlich bestätigen.
2. Mit der Bestellung erklärt der Vertragspartner verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich.
3. Die Zusendung von Katalogen, Prospekten, Preislisten und Rundschreiben ist nicht als Angebot zu betrachten. Mündliche Zusagen durch uns vor Vertragsabschluss sind unverbindlich. Ergänzungen und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei hierfür die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, genügt.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit einer Leistung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
5. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für die gesamte Lieferung zu beschaffen und die gesamte Lieferung sofort herzustellen. Änderungswünsche des Vertragspartners können daher nach Vertragsschluss nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

III. Werkzeuge/Einrichtungen/Unterlagen

1. Werden Werkzeuge oder Einrichtungen von uns oder in unserer Regie angefertigt, so stellen wir hierfür anteilige Werkzeugkosten in Rechnung. Diese Werkzeuge oder Einrichtungen bleiben in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung unser ausschließliches Eigentum.
2. Wir behalten und das das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Er darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände uns vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung

IV. Preise

1. Der in unseren Angeboten enthaltene Kaufpreis ist 30 Tage ab dem Angebotsdatum gültig. Maßgebend ist für den Kaufpreis der genannte Preis in Euro zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, jeweils ab Werk/Lager ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll. Ferner werden sonstige Lieferungen und Leistungen, wie z. B. vom Vertragspartner veranlasste Änderungen, gesondert berechnet.
3. Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, oder Energiekosten ein, so ist jede Vertragspartei dazu berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung der geänderten Umstände zu fordern.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart, liefern wir ab Werk.
2. Die von uns zur Lieferung angegebenen Termine sind „circa“-Termine ohne Rechtsverbindlichkeit. Fix-Termine müssen von uns als solche schriftlich bestätigt werden. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat bzw. dem Vertragspartner die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Eine Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange nicht alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.

3. Teillieferungen und -leistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig. Teillieferungen oder -leistungen sind nur dann unzulässig, wenn sie für den Vertragspartner unzumutbar sind.
4. Wird ein unverbindlicher Liefertermin mehr als sechs Wochen überschritten, so ist der Vertragspartner berechtigt, uns schriftlich aufzufordern binnen angemessener Frist zu liefern. Wird die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht, kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Verzugsschäden oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
5. Die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners, insbesondere der Zahlungspflicht, voraus.
6. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners, so hat dieser für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.
7. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten.
8. Über- bzw. Unterlieferungen, in denen die Stückzahlen bis zu 5% nach oben oder unten gegenüber der bestellten Menge abweichen, sind zulässig. Der Preis richtet sich dann nach der tatsächlich gelieferten Warenmenge. Mengenabweichungen von bis zu 2% gelten als zulässige Wiededifferenzen. Sie wirken sich nicht auf die vereinbarten Preise aus und begründen keinen Mangel.
9. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf ihn über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir ihm dies angezeigt haben.
10. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

VI. Zahlungen

1. Zahlungen haben zur vereinbarten Fälligkeit, anderenfalls innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es noch einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Geldschuld ist während des Verzugs in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei wir uns vorbehalten, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ferner bleiben weitergehende Ansprüche wegen Zahlungsverzugs unberührt.
3. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
4. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabzusetzen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und dem Vertragspartner eine angemessene Frist zu bestimmen, in welchem er Zug um Zug gegen die Lieferung zu zahlen hat bzw. Sicherheit leisten muss. Bei Weigerung des Vertragspartners oder fruchtlosem Fristablauf sind wir zum Vertragsrücktritt und Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.
5. Der Vertragspartner hat kein Recht dazu, den Kaufpreis wegen geltend gemachter Gegenansprüche, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis herrühren, zurückzubehalten. Das Recht zur Aufrechnung besteht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die von uns an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Vertragspartner.
8. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VIII. Gewährleistung

1. Für Mängel haften wir, soweit nicht in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichend geregelt oder sonst etwas anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Beschaffenheit der Liefergegenstände wird durch die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale beschrieben. Eine Mängelhaftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur übernommen, soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Form, Farbe, Gewicht, Massen und dergleichen im Rahmen des Zumutbaren vor.
3. Im Fall von Mängeln der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen trägt der Vertragspartner, soweit sich die Kosten deshalb erhöhen, weil die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als der Niederlassung des Vertragspartners verbracht werden, es sei denn die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch. Bei Fehlschlagen von drei Nachbesserungsversuchen kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Der Vertragspartner muss offene Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich, jedoch wiederum spätestens innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich rügen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzung, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
6. Garantien im Rechtsinne erhält der Vertragspartner durch uns nicht.
7. Bei Auftreten von Mängeln ist die Weiterverarbeitung sofort einzustellen.
8. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

IX. Haftung und Schutzrechtsverletzungen

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 4 eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Soweit wir hiernach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln unseres Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

3. Im Falle unserer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht auf einen Betrag von 5 Mio. Euro je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil der Liefergegenstand ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, so haftet der Vertragspartner für die Schutzrechtsverletzung, soweit wir die Liefergegenstände nach vom Vertragspartner übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt haben. In diesem Fall verpflichtet sich der Vertragspartner, uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen freizustellen. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen zu informieren.
6. Die Einschränkungen dieses § 4 gelten nicht für unsere Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm innerhalb der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen erlaubt.
3. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner, gleichgültig ob diese vom Vertragspartner selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO zu verarbeiten.
4. Wir sind dazu berechtigt, im Rahmen eigener Werbeaufträge sowie auf unseren Internetpräsenzen darauf hinzuweisen, dass eigene Produkte und Dienstleistungen mit Produkten und/oder Dienstleistungen des Vertragspartners kompatibel sind.

XI. Schutzrechte

1. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen gemäß Ziff. IX. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. XI. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Werkes in Giengen an der Brenz. Unabhängig davon sind wir auch berechtigt, den Vertragspartner an jedem zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.